

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/10/5 E2318/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2021

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen des Iraks; keine Auseinandersetzung mit Länderberichten des EASO betreffend die Sicherheitslage in der Herkunftsregion

Rechstsatz

Indem das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die - zum Entscheidungszeitpunkt Mai 2021 bereits veröffentlichten - maßgeblichen Informationen des EASO vom Jänner 2021, über eine sich gegenüber früheren Länderberichten veränderte Sicherheitslage in der für eine Rückkehr des (kurdischen) Beschwerdeführers maßgeblichen Herkunftsregion (Zaxo) nicht berücksichtigt, hat es seine Entscheidung auf veraltete Länderberichte gestützt und damit die Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt unterlassen. Aus diesem Grund ist das Erkenntnis mit Willkür belastet.

Ergänzend weist der VfGH darauf hin, dass eine auf die österreichische Kriminalstatistik für das Jahr 2019 gestützte "Berechnung" in der Beweiswürdigung des BVwG eine fallbezogene Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten und der konkreten Situation, auf die der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr treffen würde, nicht ersetzen kann. Damit verkennt das BVwG seine Aufgabe einer Prüfung der Rückehrsituation des Beschwerdeführers im Hinblick auf Art2 und 3 EMRK, die nicht nach Maßgabe statistischer Wahrscheinlichkeiten, sondern verfassungsgesetzlich gewährleisteter (Menschen-) Rechte zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- E2318/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.2021 E2318/2021

Schlagworte

Asylrecht, Ermittlungsverfahren, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E2318.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at